



**Richtlinien für die Aufnahme als aktives Mitglied in die
Association Luxembourgeoise des Art-thérapeutes Diplômés
ALAtD asbl,
RCS Nr. F 7.756**

-
Vorläufiges Arbeitspapier

Präambel

Die Satzung der ALAtD sieht die Definition von Richtlinien für die Aufnahme als aktives Mitglied in einem gesonderten Regelwerk vor, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Damit soll die jederzeitige Anpassung an ausbildungs- und berufspolitische Entwicklungen und Erfordernisse im Feld der künstlerischen Therapien ermöglicht werden ohne eine Änderung der Satzung notwendig zu machen.

Ziel der ALAtD ist u. a. einen qualitativ hohen professionellen Standard zu fördern, um eine nationale Anerkennung des Berufsbildes auf gesellschaftlicher und politischer Ebene zu erreichen. Daher wird allgemein ein akademisches Niveau der Ausbildung vorausgesetzt. Aktive Mitglieder sollen diesen Anspruch gegenwärtig und zukünftig repräsentieren.

Dieses Regelwerk soll einerseits den historischen Bedingungen der Entwicklung des Berufsbildes des künstlerischen Therapeuten und dessen Ausbildung Rechnung tragen, andererseits aktuelle Gegebenheiten und Tendenzen berücksichtigen. Die historische Entwicklung des Berufsbildes des künstlerischen Therapeuten erfordert u. a. sowohl eine Berücksichtigung der Tatsache, dass universitäre Ausbildungen in Europa meist erst seit den 90er Jahren existieren, als auch die Berücksichtigung der Besonderheiten vor allem in der unterschiedlichen theoretischen Orientierung verschiedener Ausbildungen, die sich in deren Curricula niederschlagen. Was die universitären Studiengänge betrifft, so ist die hochschulische Ausbildungslandschaft derzeit durch die europaweite Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengänge im Umbruch, weshalb viele unterschiedliche Diplome / Titel parallel existieren.

Zudem variieren die nationalen Standards der verschiedenen europäischen Berufsverbände stark in ihren Parametern. Die spezielle Situation Luxemburgs führt dazu, dass viele Abschlüsse im Ausland erworben werden. Dies hat für die ALAtD zur Folge, dass die Festsetzung von Rahmenbedingungen notwendig wird, die einerseits die bestehende Ausbildungsvielfalt berücksichtigt, andererseits berufliche Mindestanforderungen definiert und garantiert.

Das derzeitige und alle zukünftigen Komitees sind daher zu einer genauen Verfolgung und Beobachtung der berufspolitischen Entwicklungen im europäischen Umland und gegebenenfalls zur Anpassung der Richtlinien angehalten.

Zulassungskriterien

Grundsätzlich ist der Nachweis einer in Luxemburg anerkannten allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife (Abitur) nötig.

Jeder inländische und ausländische akademische Abschluss, der in das Titel-Register der Hochschuldiplome des Luxemburgischen Ministeriums für Höhere Bildung eingetragen wird, findet automatisch Anerkennung.

Dies sind daher folgende Hochschul-Abschlüsse *in einem Fach der künstlerischen Therapien (Kunst-, Musik-, Tanz-, ...therapie)*

1. der berufsqualifizierende akademische Grad des B.A. / B. Sc. (Bachelor of Arts / of Science).
2. der akademische Grad M.A. / M. Sc. (Master of Arts / of Science). Dies setzt ein vorausgegangenes Hochschulstudium mit dem Äquivalent eines Bachelor oder Master voraus. In Ausnahmefällen kann eine mehrjährige Berufstätigkeit im sozialen, pädagogischen oder medizinischen Bereich von der Hochschule anerkannt worden sein.
3. jedes akademische Diplom oder Zertifikat verliehen von einer Hochschule oder Fachhochschule, das einem Bachelor- oder Master-Niveau entspricht.

Alle diejenigen Abschlüsse, die an einer privaten Ausbildungsinstitution erworben worden sind und im Heimatland nicht staatlich anerkannt sind, werden nicht in das Titel-Register der Hochschuldiplome des Luxemburgischen Ministeriums für Höhere Bildung eingetragen.

Für die Zulassung von Inhabern von Abschlüssen privater Institutionen zur aktiven Mitgliedschaft in der ALAtD gilt zum heutigen Zeitpunkt daher folgendes:

Wegen der bestehenden Vielfalt der Schulen werden Anträge zur Mitgliedschaft von Inhabern von Abschlüssen privater Ausbildungsinstitutionen einzeln vom Komitee geprüft. Das Komitee verpflichtet sich zu einer eingehenden Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen, falls erforderlich unter Hinzuziehung fachkundiger Berater.

Grundsätzlich gilt :

1. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung müssen denen eines Hochschulstudiums entsprechen. Eine mehrjährige berufliche Erfahrung im sozialen, pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Bereich kann anerkannt worden sein.
2. Die Ausbildung soll in Umfang und Qualität einem universitären Studium entsprechen.
3. Der Nachweis beruflicher Erfahrung wird neben quantitativen und qualitativen akademischen Kriterien wohlwollend berücksichtigt.

Pionierregelung:

Ausnahmsweise werden als aktive Mitglieder aufgenommen alle Personen, die zum Zeitpunkt der Gründung der ALAtD zwar über keinen formellen Abschluss in Kunsttherapie verfügt haben, aber nachweisen können, dass sie durch Eigenstudium und langjährige berufliche Tätigkeit die notwendigen Kompetenzen zur Ausübung einer künstlerischen Therapieform erworben haben und sich durch ihre berufliche Tätigkeit besonders um die Etablierung einer künstlerischen Therapieform verdient gemacht haben. Das Komitee verpflichtet sich zu einer kritischen Prüfung.

Im Sinne der Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Entscheidungen, erstellt das Komitee einen Ordner, der Informationen über die Ausbildungen und beruflichen Erfahrungen aller zugelassenen aktiven Mitglieder enthält, und der jederzeit von allen Mitgliedern eingesehen werden kann.

Gestimmt von der Mitgliederversammlung
Luxemburg, den 31.03.2009